

STRASSENREINIGUNG

Kostenrechnung 2019

sowie

Gebührenkalkulation 2021

INHALT	Seite:
1. Allgemeine Angaben	2
1.1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen	2
1.2. Wechsel des Umrechnungsmaßstabes	2
1.3. Erläuterung der Kostenarten	3
1.4. Ergebnisverrechnung	3
2. Kostenrechnungsergebnis 2019	3
3. Gebührenkalkulation für 2021	4
4. Zusammenfassung	6

1. Allgemeine Angaben

1.1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erheben die Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren. Die Gebühr soll die Kosten der Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten. Vorjahresergebnisse sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 2 NKAG spätestens drei Jahre nach deren Ermittlung auszugleichen.

Mit der Durchführung der Straßenreinigung wird der Betriebsteil „Bauhof Norden“ (BHN) des Eigenbetriebes „Technische Dienste Norden“ (TDN) beauftragt. Auftraggeber ist der für die Straßenreinigung zuständige Fachdienst 3.3 „Umwelt und Verkehr“, mit dem die nachfolgenden Ausführungen zu Erträgen, Kosten und zum verwendeten Umrechnungsmaßstab abgestimmt wurden.

Basis für die Ergebnisermittlung wie auch für die Kalkulation ist eine städtische Vollkostenrechnung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG. Die daraus ermittelten Daten wurden für diese Kalkulation zur Verfügung gestellt. Enthalten sind somit sind auch alle anteiligen Kosten der Stadtverwaltung (Serviceleistungen, Verwaltungsvorstand, EDV usw.).

1.2. Wechsel des Umrechnungsmaßstabes

Als Umrechnungsmaßstab wird die Einheit bezeichnet, auf die die Gesamtkosten eines gebührenfinanzierten Bereiches abgebildet werden. Bei der Straßenreinigung war dies bis einschließlich 2017 die Anzahl der an die zu reinigenden Straßen angrenzenden Frontmeter eines Grundstückes.

Mit Urteil vom 30.01.2017 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg die Straßenreinigungsgebührensatzung einer Kommune, die diesen Umrechnungsmaßstab verwendet hat, für *nichtig* erklärt.

Hintergrund dieser Entscheidung ist hauptsächlich eine darin gesehene Ungleichbehandlung von gebührenpflichtigen Grundstückseigentümern gegenüber den Eigentümern sogenannter „Hinterlieger - Grundstücke“, bei denen keine an die zu reinigende Straße angrenzenden Frontmeter anfallen und die dadurch bisher von der Gebührenschild ausgenommen waren. Ähnliches gilt für sogenannte „Hammer-Grundstücke“, die lediglich z.B. mit einer schmalen Zufahrt an die zu reinigende Straße angrenzen. Auch hier wurde vom Oberverwaltungsgericht eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung gegenüber „normalen“ Anliegergrundstücken kritisiert.

Ziel der Stadtverwaltung Norden war somit ein gerechterer und rechtssicherer Umrechnungsmaßstab. Von den zuständigen Gerichten anerkannt ist ein auf die Grundstücksfläche bezogener Quadratwurzelmaßstab. Die Lage bzw. der Verlauf eines Grundstücks sind hierbei nicht relevant, sondern lediglich die Grundstücksfläche bzw. die Quadratwurzel daraus. Diese Grundstücksflächen sind im geographischen Informationssystem (GIS) der Stadt hinterlegt und auch fast jedem Grundstückseigentümer bekannt, daher einfach nachzuvollziehen und unstrittig. Dieser neue Umrechnungsmaßstab wird seit 2020 für die Straßenreinigungs-Gebührenkalkulation verwendet.

Die Datenermittlung und die Entscheidung darüber, welches Grundstück in welcher Form der Gebührenpflicht unterliegt, wurde in Zusammenarbeit der Fachdienste 3.3 und 1.1 ermittelt. Für diese Kalkulation ist lediglich die Gesamtsumme der Umrechnungsmaßstabseinheiten erforderlich.

Erläuterung der Kostenarten

- Personalkosten entstehen für die Leistungen der beteiligten Personen des zuständigen Fachdienstes 3.3 (Umwelt und Verkehr). Die Zeitanteile werden jährlich neu hinterfragt.
- Sachkosten entstehen für den Betrieb derkehrmaschine, die Leerung der Straßenpapierkörbe und sonstige Reinigungsleistungen durch den BHN, durch Müllgebühren und die Erstellung der Kostenrechnung und Gebührenkalkulation.
- Abschreibungen werden seit 2010 nach der Umstellung auf das „neue kommunale Rechnungswesen“ auch im städtischen Haushalt erfasst und entstehen in geringfügigen Umfang für erworbene Straßenpapierkörbe.
- Verwaltungskosten (Umlagen) sind anteilige Leistungen des Fachdienstes 1.1 (Finanzen) für Erhebung und Einzug der Straßenreinigungsgebühren. Weiterhin werden in hier anteilige Kosten der Fachdienste 1.2 (Organisation) und 1.3 (Personal) für allgemeine Serviceleistungen (Bürraum, EDV, Postdienst, Personalwesen etc.) erfasst.

Zudem enthalten die Verwaltungskosten einen Anteil der Gemeinkostenumlage innerhalb des Fachbereiches 3 (Planen, Bauen, Umwelt), des Verwaltungsvorstandes und des Rates. Die aufgezählten Kostenarten sind gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 NKAG Bestandteil der Betriebskosten eines Gebührenhaushaltes.

1.3. Ergebnisverrechnung

Jahr	Gebühr	Ergebnis	ERGEBNISVERRECHNUNG STRASSENREINIGUNG							
			2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
2010	1,41	50.247,76	50.247,76							
2011	1,05	28.931,53		28.931,53						
2012	1,05	39.677,71		23.000,00	16.677,71					
2013	1,05	23.414,19			23.414,19					
2014	1,05	12.942,49				4.942,49	8.000,00			
2015	1,05	-2.913,29					-2.913,29			
2016	1,40	11.337,20								11.337,20
2017	1,40	768,67								768,67
Verrechnungsbetrag:			50.247,76	51.931,53	40.091,90	4.942,49	5.086,71			12.105,87

Die nebenstehende Tabelle zeigt die Ergebnisverrechnung bis einschließlich 2020. § 5 Abs. 2 Satz 3 NKAG schreibt die Verrechnung eines Ergebnisses spätestens drei Jahre nach dessen Ermittlung vor. Die Verrechnung der Überschüsse der Jahre 2016 und 2017, die durch das Aussetzen der Gebührenerhebung in den Jahren 2018 und 2019 bisher noch nicht erfolgen konnte, war somit für die Gebührenkalkulation 2020 noch möglich, und die Gebührenschuldner blieben somit schadlos.

Die Verrechnung der Überschüsse der Jahre 2016 und 2017, die durch das Aussetzen der Gebührenerhebung in den Jahren 2018 und 2019 bisher noch nicht erfolgen konnte, war somit für die Gebührenkalkulation 2020 noch möglich, und die Gebührenschuldner blieben somit schadlos.

Durch Splitten der zu verrechnenden Summen können erwartete Schwankungen der Ertrags- oder Kostenlage kompensiert werden. Diese Möglichkeit wurde zuletzt für die Ergebnisse der Jahre 2012 und 2014 genutzt. Durch das Aussetzen einer Gebührenerhebung in den Jahren 2018 und 2019 erfolgt für diese Kalkulation keine Ergebnisverrechnung.

2. Kostenrechnungsergebnis 2019

Das Ergebnis 2019 ist - wie auch das aus 2018 - durch das Aussetzen der Gebührenerhebung und dem dadurch bedingten Fehlen der Erträge hauptsächlich zur Veranschaulichung der Kostenentwicklung relevant.

STRASSENREINIGUNG	2019	2018	2017	2016	2015
Personalkosten	32.984,35	29.104,14	27.528,36	20.391,22	17.328,69
Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	177.278,28	191.841,74	228.449,16	224.428,94	218.587,10
Abschreibungen	154,00	0,00	0,00	0,00	87,30
Verwaltungskosten (Umlagen)	49.629,61	48.550,00	47.241,31	44.645,12	46.518,63
GESAMTKOSTEN	260.046,24	269.495,88	303.218,83	289.465,28	282.521,72

Die Reduzierung der Sachkosten ab 2018 ist darauf zurückzuführen, dass lediglich eine eingeschränkte Straßenreinigung erfolgte. Die trotzdem noch hohe Summe der Sachkosten ist dadurch begründet, dass größere Einsparungen lediglich für den Stundensatz des Fahrers der Kehrmaschine erzielt werden konnten. Für die Kehrmaschine selbst musste ein kostendeckender Stundensatz erhoben werden, der durch die reduzierten Einsatzstunden folgerichtig gestiegen ist.

Auch die Menge des Kehrgutes wurde trotz eingeschränkter Reinigung erwartungsgemäß kaum geringer. Die Leerung der Straßenpapierkörbe und die dafür anfallenden Müllgebühren wurde gar nicht eingeschränkt, weshalb hier ebenso keine Einsparungen erzielt wurden wie auch für die anteiligen Verwaltungskosten und die Personalkosten der Straßenreinigung.

Gleichwohl sind die Sachkosten der Vorjahre allein kein Maßstab für eine Kalkulation 2021. Hierfür werden zum jetzigen Zeitpunkt bekannte Sachverhalte wie z.B. die voraussichtlichen Kosten der neuen Kehrmaschine, die ab 2021 eingesetzt werden soll und für die wieder Abschreibungen in den Stundensatz einfließen, oder auch die Entwicklung der Müllgebühren (Kehrgut und Müll aus Straßenpapierkörben) berücksichtigt.

3. Gebührenkalkulation für 2021

Die einzelnen Positionen der Kalkulationstabelle werden im Anschluss der Reihe nach erläutert.

ZEILE	STRASSENREINIGUNG	Kalkulation 2021	Kalkulation 2020	Ergebnis 2019
1	Personalkosten (Fachdienst 3.3)	34.300,00 €	30.600,00 €	32.984,35 €
2	Sachkosten (BHN, Müllgebühren)	240.550,00 €	221.450,00 €	177.278,28 €
3	davon: Fahrer Kehrmaschine (Stunden BHN)	72.150,00 €	72.150,00 €	
4	Kehrmaschine	69.100,00 €	44.500,00 €	
5	Müllgebühren Kehrgut	44.600,00 €	43.700,00 €	
6	Leerung Straßenpapierkörbe (Stunden BHN)	38.500,00 €	38.500,00 €	
7	Müllgebühren Straßenpapierkörbe	16.200,00 €	15.900,00 €	
8	Manuelle Straßenreinigung (Stunden BHN)	0,00 €	6.700,00 €	
9	Abschreibungen (Papierkörbe)	100,00 €	100,00 €	154,00 €
10	Verwaltungskosten (Steueramt, Kasse usw.)	51.600,00 €	50.500,00 €	49.629,61 €
11	GESAMTKOSTEN	326.550,00 €	302.650,00 €	260.046,24 €
12	- 25% Eigenanteil für öffentliche Flächen	-81.637,50 €	-75.662,50 €	Keine Gebühren- erhebung in 2019
13	+/- Ergebnisverrechnung	0,00 €	-12.105,87 €	
14	UMLAGEFÄHIGE KOSTEN	244.912,50 €	214.881,63 €	
15	Summe Quadratwurzel Grundstücksfläche	222.400	221.000	
16	=> kostendeckende Gebühr pro Einheit	1,10 €	0,97 €	

Zeile 1: Die Personalkosten wurden mit einer jährlichen Steigerung von 2% zu 2019 kalkuliert. Für diese Summe ist auch der Zeitanteil relevant, der von den beteiligten Mitarbeitern für die Kostenrechnung der Stadtverwaltung angegeben wird. Hier wird nach Rückfrage keine Änderung erwartet.

Zeile 2: Summe Zeilen 3-8. Für das Ergebnis der städtischen Kostenrechnung werden keine separaten Daten für diese Positionen erfasst.

Zeile 3: Die Straßenreinigung hat seit 2020 etwa wieder den alten Umfang erreicht. Die Kehrmaschine war bis einschl. 2017 durchschnittlich 1.850 Stunden im Einsatz. Somit fällt auch eine identische Stundenzahl für einen Mitarbeiter an. Der Stundensatz für einen Facharbeiter ist konstant bei 39 €, weshalb somit von ebenfalls konstanten Personalkosten von rund 72.150 € auszugehen ist.

Zeile 4: Ab 2021 wird eine neue Kehrmaschine zum Einsatz kommen, wodurch auch wieder Abschreibungen anfallen. Es wird mit Gesamtkosten in Höhe von 69.100 € kalkuliert. Darin enthalten sind Abschreibungen in Höhe von 24.400 €, Betriebskosten (Treibstoff, Reparaturen, Ersatzteile, KFZ-Steuer usw.) von 35.000 €, Eigenwartungen 2.700 € und anteilige Gemeinkosten (Fixkosten Verwaltung, Warmhalle usw.) 7.000 €. Bei 1.850 Einsatzstunden errechnet sich ein kostendeckender Stundensatz von 37,35 €.

Zeile 5: Für die Entsorgung des Kehrgutes entstehen Kosten in Höhe von 80,33 € pro Tonne (Vorjahr ebenso). Weitere Kosten entstehen für Containermiete (mtl. 40,03 €, Vorjahr 41,07 €), Abfuhrkosten pro Container (101,07 €, Vorjahr 94,01 €) und anteilige Mautkosten pro Abfuhr (5,89 €, Vorjahr ebenso). Weiterhin berechnet der BHN eine Verwaltungspauschale von 5%. Aufgrund der geringen Änderungen wird auf Basis der Kalkulation für 2020 zuzüglich einer kalkulierten Preissteigerungsrate von 2% kalkuliert – insgesamt somit 43.700 €.

Zeile 6: Für die Leerung der Straßenpapierkörbe entfallen ca. 20 Wochenstunden eines Mitarbeiters mit Werker - Qualifikation. Der Stundensatz hier liegt unverändert bei 37 €, was somit konstante Kosten in Höhe von rund 38.500 € erwarten lässt.

Zeile 7: Für die Entsorgung des Mülls aus Straßenpapierkörben entstehen ähnliche Kostenpositionen wie für das Kehrgut, allerdings sind die Entsorgungskosten pro Tonne deutlich höher: seit 2020 beträgt der Preis 220,15 € (zuvor 211,23 €, dies entspricht einer Preissteigerung von 4,22%). Aufgrund der Konstanz der übrigen Entsorgungskosten wird für die Kalkulation analog zu der für das Kehrgut verfahren und auf Basis der Kalkulation 2020 zuzüglich einer Preissteigerungsrate von 2% gerechnet – insgesamt somit 16.200 €.

Zeile 8: Manuelle Straßenreinigung entstand für Mitarbeiter des Bauhofes bei zusätzlichem Bedarf durch z.B. für die Kehrmaschine nicht erreichbare Straßenbereiche. Aufgrund des deutlich geringeren Wendekreises der neuen Kehrmaschine wird mit solchen Kosten nicht mehr gerechnet.

Zeile 9: Abschreibungen entstehen in geringem Umfang für Straßenpapierkörbe.

Zeile 10: Verwaltungskosten sind die für die „Straßenreinigung“ erfassten anteiligen Umlagen, die im Rahmen der städtischen Kostenrechnung ermittelt werden. Sie beinhalten Kosten für Serviceleistungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachdienstes 1.1. (Stadtkasse und Steuern) sowie deren anteilige Gemeinkosten (Verwaltungsvorstand, Büroausstattung/Organisation, Personalab-

rechnung). Auch anteilige Gemeinkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des für die Straßenreinigung zuständigen Fachdienstes 3.3. sind in dieser Umlage enthalten. Der verwendete Wert basiert auf dem Ergebnis 2019 zuzüglich 2% Preissteigerung für die Jahre 2020 und 2021.

Zeile 11: Summenzeile (Gesamtkosten).

Zeile 12: Ein Anteil von 25% der Gesamtkosten ist der städtische Eigenanteil. Dieser Wert ist in Niedersachsen für alle Kommunen seit dem 01.01.2017 gesetzlich festgelegt (§52 Abs. 3 Satz 4 NStrG).

Zeile 13: Die Form der Ergebnisverrechnung wurde auf Seite 3 unter Punkt 1.4 erläutert.

Zeile 14: Die Position „umlagefähige Kosten“ bezeichnet die Summe aller anrechenbarer, d.h. durch Gebühren refinanzierbarer Kosten. Diese Summe ist durch die Summe der Quadratwurzel der anrechenbaren Grundstücksflächen (der neue Umrechnungsmaßstab) zu teilen.

Zeile 15: Die Summe der Quadratwurzel aller für die Straßenreinigung relevanten Grundstücksflächen wurde durch den Fachdienst 1.1 (Steuern) ermittelt. Dort wird auch die einzelne Gebührenschuld eines Grundstückseigentümers ermittelt und der Gebührenbescheid erstellt.

- **Zeile 16 - Gebührenempfehlung:** der Wert pro Umrechnungsmaßstabseinheit wird ermittelt durch die umlagefähigen Kosten, geteilt durch die Summe der Quadratwurzeln aller für die Straßenreinigung relevanten Grundstücksflächen: **244.912,50 € / 222.400 = 1,10 €**

4. Zusammenfassung

Die Gebührenerhöhung um 0,13 € ist vor allem durch die Mehrkosten für die neue Kehrmaschine erforderlich, für die wieder Abschreibungen in Höhe von rund 24.400 € anfallen. Bedarf für eine neue Kehrmaschine entstand durch eine aufgrund des hohen Alters der alten Kehrmaschine bedingte Reparaturanfälligkeit und dem nicht mehr aktuellen technischen Stand. Eine Vorführmaschine wurde einen Tag lang auf verschiedenen Untergründen getestet und von allen Beteiligten (darunter auch der Fahrer der Kehrmaschine) als geeignet angesehen.

Außerdem fehlt in der Kalkulation für 2021 die Anrechnung eines Überschusses. Im Vorjahr wurden noch die Überschüsse der Jahre 2016 und 2017 in Höhe von 12.105,87 € verrechnet. Beide Sachverhalte – fehlende Abschreibungen für die Kehrmaschine und die Verrechnung von Überschüssen – haben das niedrigere Gebührenniveau für 2020 begünstigt.

Für ein Grundstück mit 784 m² beträgt die Quadratwurzel 28. Für ein solches Referenz - Grundstück entstehen somit im Jahr 2021 Kosten für die Straßenreinigung in Höhe von 30,80 € (28 x 1,10 €). Gegenüber dem Vorjahr beträgt die Steigerung der Gebühren für dieses Grundstück 3,64 € jährlich bzw. 0,30 € monatlich.

Norden, 02. November 2020

gez. Mennenga